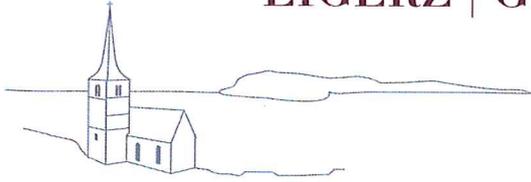


LIGERZ | GLÉRESSE



Reglement für eine Spezialfinanzierung „Liegenschaften des Finanzvermögens“

Zweck der Spezialfinanzierung

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mittel für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates, anlässlich der Genehmigung des Voranschlages, jährlich 1 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung dient zur Deckung von ausserordentlichem Unterhalt nach Abzug der weiterverrechneten Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Bei grossen Renovationsarbeiten an den Liegenschaften Finanzvermögen, wird der werterhaltende Anteil der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Ausnahme

Art. 5 Dieses Reglement hat für die Autoeinstellhalle in Ligerz keine Gültigkeit, da die Miteigentümergeinschaft einen eigenen Unterhaltsfonds führt.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 30. November 2006.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2017

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Markus Widmer Dora Nyfeler

Reglement genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2017

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidau-eranzeiger vom 19. Oktober 2017 publiziert.

Ligerz, 21. November 2017


Dora Nyfeler
Gemeindeschreiberin